

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 23.01.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Artikel I – Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

1. § 3 – **Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit**- Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Steuer wird zum 15. Februar des Jahres fällig“

2. § 3 – **Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit**- Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „01. Juli eines Jahres“ wird geändert in „15. Februar eines Jahres“

3. § 4 - **Steuermaßstab und Steuersatz** - wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	90,00 Euro
2. für den zweiten Hund	200,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	350,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	700,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.

(3) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier,

Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes in den in §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze. „

4. § 11 - **Übergangsregelung** wird aufgehoben.

5. § 12 - **Inkrafttreten** - wird zu § 11 und wie folgt geändert:

- „ (1) Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.08 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum Ende des Monats, in dem diese Satzung bekannt gemacht wird, wird die nach dieser Satzung zu erhebende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Hundesteuersatzung vom 23.01.2001 ergebende Steuerhöhe beschränkt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß. „

Artikel II – In-Kraft-Treten

Artikel I tritt am 01.Januar 2008 in Kraft

Schwerin, den

Oberbürgermeister